

**Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) Nr. .../... DER KOMMISSION  
vom [...]**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>1</sup> („die Grundverordnung“) und insbesondere deren Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen<sup>3</sup>, fordert die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“) in Artikel 7 Absatz 6 auf, eine Bewertung der Auswirkungen der Bestimmungen von Anhang I (Teil-M) dieser Verordnung vorzunehmen.
- (2) Die Agentur hat nach der entsprechenden Folgenabschätzung festgelegt, dass die Bestimmungen von Anhang I (Teil-M) für Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, und insbesondere für Luftfahrzeuge, die nicht als „technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge“ einzustufen sind, zu streng sind.
- (3) Die Agentur hat es für nötig befunden, wesentliche Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission, insbesondere an Anhang I (Teil-M), vorzunehmen, um sie an die Komplexität der verschiedenen Luftfahrzeugkategorien und Betriebsarten anzupassen.
- (4) Die Agentur hat es für nötig befunden, entsprechende Übergangsmaßnahmen für solche Bestimmungen in Bezug auf Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, einzuführen, die vor Beendigung der geltenden, in der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Frist für die Entscheidung über eine Nichtanwendung (bis 28. September 2008) praktisch nicht durchführbar sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 79, 19.3.2008, S. 1

<sup>2</sup> ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 287/2008 (AbI. L 87 vom 29.3.2008, S. 3).

<sup>3</sup> ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 376/2007 (AbI. L 94 vom 4.4.2007, S. 18).

- (5) Es ist notwendig, die Aufnahme dieser neuen Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission zu unterstützen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme<sup>4</sup> in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme<sup>5</sup> des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Grundverordnung überein.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anlage II (Formblatt 15a) des Anhangs (Teil-21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

- 1) Der Verweis auf „Verordnung (EG) Nr. 1592/2002“ wird ersetzt durch „Verordnung (EG) Nr. 216/2008“.
- 2) Der Satz „zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung als lufttüchtig anzusehen ist“ wird ersetzt durch „zum Zeitpunkt der Prüfung als lufttüchtig anzusehen ist“.
- 3) Am Ende von Formblatt 15a werden zwei Felder für die 1. und 2. Verlängerung mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

1. Verlängerung: Das Luftfahrzeug hat sich während des letzten Jahres in einer überwachten Umgebung gemäß M.A.901 befunden. Das Luftfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung als lufttüchtig anzusehen.

Datum der Ausstellung: .....  
 Datum des Ablaufs der Gültigkeit: .....  
 Unterschrift: ..... Nr. der Zulassung: .....  
 Name des Unternehmens: .....  
 Bezeichnung der Genehmigung: .....

2. Verlängerung: Das Luftfahrzeug hat sich während des letzten Jahres in einer überwachten Umgebung gemäß M.A.901 befunden. Das Luftfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung als lufttüchtig anzusehen.

Datum der Ausstellung: .....  
 Datum des Ablaufs der Gültigkeit: .....  
 Unterschrift: ..... Nr. der Zulassung: .....  
 Name des Unternehmens: .....  
 Bezeichnung der Genehmigung: .....

---

<sup>4</sup> Stellungnahme 02/2008.  
<sup>5</sup> (Noch zu veröffentlichen).

*Artikel 2*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Geschehen zu Brüssel am*

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*